

Insolvenz-Sonderkonto und offenes Treuhandkonto im Vergleich – Grundlagen, Sonderfälle und (Haftungs-)Risiken



NORDDEUTSCHES INSOLVENZFORUM HAMBURG

08. JUNI 2020

RA DR. THOMAS KAMM, MÜNCHEN

Agenda

- Urteil des BGH vom 07.02.2019, IX ZR 47/18
- rechtliche Einordnung des Sonderkontos und Auswirkungen auf die Rechtslage bei
 - Verfahrenseröffnung
 - Nachfolge im Amt
 - Fehlüberweisungen
 - Kontopfändungen
- rechtliche Einordnung des Treuhandkontos und Auswirkungen auf die Rechtslage bei
 - Nachfolge im Amt
 - Fehlüberweisungen
 - Kontopfändungen
- Ergebnisse und Praxishinweise
- Vertiefungshinweise

Urteil des BGH vom 07.02.2019, IX ZR 47/18

3

- Kernaussagen des BGH
 - es sei unzulässig und insolvenzzweckwidrig, ein Anderkonto als Verfahrenskonto zu führen, da
 - es sich bei einem Anderkonto „*um ein Vollrechtstreuhandkonto handelt, aus dem ausschließlich der das Konto eröffnende Rechtsanwalt persönlich der Bank gegenüber berechtigt und verpflichtet ist*“.
 - Dies kritisiert der BGH als unzulässige Überführung von Vermögenswerten der Insolvenzmasse in das Vermögen des Insolvenzverwalters und meint, es sei „*üblich*“ und auch „*der Amtsstellung und der Pflichten- und Interessenlage des Verwalters angemessen*“, statt einem Anderkonto ein Sonderkonto einzurichten.
 - übernommen aus BGH, Urt. v. 19.5.1988 – III ZR 38/87 (ohne nähere Begründung bzw. Einordnung des Sonderkontos)

Urteil des BGH vom 07.02.2019, IX ZR 47/18

4

- Kernaussagen des BGH
 - Hintergrund: Gefahr eines Missbrauchs der Verfügungsbefugnis durch den (vorläufigen) Insolvenzverwalter, die jedoch ebenso bei einem Sonderkonto besteht
 - kein tauglicher Schutz der (späteren) Insolvenzmasse, denn die vom BGH angeführte Warnpflicht der Bank ist in der Praxis kaum denkbar, da der fragliche Zahlungsauftrag des Insolvenzverwalters "*objektiv evident insolvenzzweckwidrig*" sein müsste und sich "*ohne Weiteres begründete Zweifel an der Vereinbarkeit der Zahlung mit dem Zweck des Insolvenzverfahrens aufdrängen müssen*" (jedoch automatisierter Zahlungsverkehr)
 - das Anderkonto wurde aufgrund der besonderen Anderkontobedingungen auch bisher bereits vielfach als ungeeignet angesehen (Kontovollmacht nur an Berufsträger; Regelungen zum Tod des Kontoinhabers etc.), weswegen in der Praxis vielfach das "reguläre" Treuhandkonto genutzt wird
 - Auswirkungen des BGH-Urteils auf das "reguläre" Treuhandkonto?

Urteil des BGH vom 07.02.2019, IX ZR 47/18

5

- Kernaussagen des BGH
 - das Sonderkonto sei
 - ein Konto, das "*entweder auf seinen Namen [den des Insolvenzverwalters] als Partei kraft Amtes einer bestimmten Insolvenzmasse oder auf den Namen des Schuldners lautet*" und „*unabhängig davon, ob das Sonderkonto ausdrücklich auf den Namen des Schuldners oder auf den Namen des Insolvenzverwalters als Partei kraft Amtes lautet*“ [...] „*stets Bestandteil der Insolvenzmasse.*“
 - handelt der (vorläufige) Insolvenzverwalter als Amtswalter, wird allein der Schuldner bzw. die (spätere) Insolvenzmasse berechtigt und verpflichtet. Konto- und Forderungsinhaber ist in beiden Fällen der Schuldner.
 - dadurch gekennzeichnet, dass "*dessen Guthaben vermögensrechtlich der Masse zuzuordnen ist, während die Verfügungsbefugnis dem Verwalter als Ermächtigungstreuhänder (§§ 80, 148 InsO) zukommt*" und "*die Verfügungsmacht einem anderen als dem Rechtsträger zusteht*“
 - der (vorläufige) Insolvenzverwalter ist nicht Konto- bzw. Forderungsinhaber, sondern verfügt über fremdes Vermögen

Rechtliche Einordnung des Sonderkontos

6

- Rechtsnatur des Sonderkontos
 - Konto auf Namen und für Rechnung des Schuldners: der Schuldner ist Konto- und Forderungsinhaber sowie wirtschaftlich Berechtigter in einer Person (auch bei Eröffnung auf den Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes)
 - Legitimationsprüfung nach dem GwG erforderlich, wobei ggfs. eine Mitwirkungspflicht des (vorläufigen) Insolvenzverwalters besteht
 - Legitimation des Schuldners, ggfs. einschließlich dessen unmittelbarer und mittelbarer Gesellschafter
 - Schwierigkeiten: Beschaffung und Prüfung der erforderlichen Nachweise, nicht mitwirkungswillige Gesellschafter, Auslandsbezug etc.
 - Schuldnerkonten wurden bereits früher z.T. als Sonderkonten bezeichnet; der Begriff ist jedoch missverständlich, da rechtlich keine Separierung des Kontoguthabens vom Schuldnervermögen im Übrigen stattfindet
 - ggfs. Haftung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters, wenn dieser eine Separierung unterlässt, vgl. BGH, Urt. vom 24.01.2019, IX ZR 110/17 (Separierung von Erlösen aus dem Einzug zedierter Forderungen und der Verwertung sicherungsübereigneter Waren)

Rechtliche Einordnung des Sonderkontos

7

- Rechtsnatur des Sonderkontos
 - Verfügungsberechtigung: abhängig von den Anordnungen des Insolvenzgerichts bzw. dem Verfahrensstadium
 - schwacher vorl. Insolvenzverwalter mit / ohne Zustimmungsvorbehalt: nur der Schuldner ist verfügungsberechtigt (und kann neue Konten eröffnen); Verfügungen bedürfen jedoch ggfs. der Zustimmung des Insolvenzverwalters
 - schwacher vorl. Insolvenzverwalter mit entsprechender Einzelermächtigung / starker vorl. Insolvenzverwalter / im eröffneten Verfahren: nur der Insolvenzverwalter ist verfügungsberechtigt (und kann neue Konten eröffnen)
 - daher z.T. auch als "Ermächtigungstreuhandkonto" bezeichnet, da der (vorläufige) Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes über fremdes Vermögen verfügt. Es handelt sich aber gerade nicht um ein "echtes" Treuhandkonto, sondern um ein Eigenkonto des Schuldners und zwar *"unabhängig davon, ob das Sonderkonto ausdrücklich auf den Namen des Schuldners oder auf den Namen des Insolvenzverwalters als Partei kraft Amtes lautet."*

Rechtliche Einordnung des Sonderkontos

- Folgen der Verfahrenseröffnung
 - der "Kontovertrag" und mit ihm alle Zahlungsdiensteverträge, § 675c ff. BGB, enden als Geschäftsbesorgungsverträge mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens, §§ 116 S. 1, 115 InsO
 - zugleich endet auch die bis zur Verfahrenseröffnung grdsl. fortbestehende Kontokorrentabrede, § 355 HGB, als antizipierte Verfügungsvereinbarung
 - ggfs. Abschluss eines neuen "Kontovertrags" erforderlich, sofern das Konto vom Schuldner selbst eröffnet wurde
 - in der Praxis geschieht dies häufig konkludent, indem der Insolvenzverwalter bestehende Schuldnerkonten mit Einverständnis der Bank weiterhin nutzt; i.d.R. wird aus Nachweisgründen jedoch der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung verlangt

Rechtliche Einordnung des Sonderkontos

- Folgen eines Wechsels in der Person des (vorläufigen) Insolvenzverwalters
 - da der Schuldner Kontoinhaber ist, lässt ein Wechsel in der Person des Insolvenzverwalters die Kontobeziehung unberührt; es ändert sich grdsl. nur die Verfügungsberechtigung
 - ob der Schuldner über das Konto verfügen darf (ggfs. nur mit Zustimmung des Nachfolgers im Amt) oder ob allein der Nachfolger im Amt verfügungsberechtigt ist, hängt von den Anordnungen des Insolvenzgerichts bzw. vom Verfahrensstadium ab
 - bankseitig genügt der Nachweis der Bestellung; es bedarf keiner Änderung der Verfügungsberechtigung im banktechnischen Sinne, so dass i.d.R. die Legitimation des Nachfolgers genügt (denn die Befugnisse des Nachfolgers ergeben sich aus dem Gerichtsbeschluss bzw. dem Gesetz)

Rechtliche Einordnung des Sonderkontos

10

- Fehlüberweisungen auf ein Sonderkonto
 - i.d.R. irrt sich der Zahlende über Höhe / Person des Zahlungsempfängers, so dass der Fehler im Valuta- und nicht im Deckungsverhältnis liegt
 - in diesen Fällen liegt gegenüber dem Zahlungsempfänger eine (irrtümliche) Leistung des Zahlenden vor, so dass sich die Rückabwicklung der Fehlüberweisung nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB richtet
 - es liegt keine Leistung der Bank des Zahlenden vor, denn diese erbringt allein gegenüber ihrem Kunden eine Leistung, indem sie dessen Weisung ausführt; die Bank des Zahlenden fungiert als bloße Zahlstelle und ist nur Leistungsmittlerin
 - be- bzw. entreichert sind Zahlungsempfänger und Zahlender, so dass sich der bereicherungsrechtliche Herausgabeanspruch gegen den Zahlungsempfänger, also den Inhaber des betreffenden Kontos und damit den Schuldner richtet (Vorrang der Leistungsbeziehung)
 - erfolgt die Fehlüberweisung während des Eröffnungsverfahrens, stellt der Bereicherungsanspruch eine Insolvenzforderung dar, § 38 InsO; bei einer Fehlüberweisung nach Eröffnung liegt dagegen eine vorrangig zu befriedigende Masseverbindlichkeit vor, §§ 55 Abs. 1 Nr. 3, 53 InsO (Haftungsrisiko)

Rechtliche Einordnung des Sonderkontos

11

- Kontopfändungen durch Gläubiger des Schuldners
 - die Forderung gegen die Bank ist Bestandteil des Schuldnervermögens
 - Pfändungen der Insolvenzgläubiger sind aber i.d.R. unzulässig bzw. unwirksam:
 - im Eröffnungsverfahren bei Anordnung eines Vollstreckungsverbots gem. § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO, nach Verfahrenseröffnung gem. § 89 Abs. 1, 2 InsO (gesetzliches Vollstreckungsverbot)
 - infolge der Rückschlagsperre des § 88 InsO (bei Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses seit dem letzten bzw. dritten Monat vor Antragsstellung), wobei Unwirksamkeit erst mit Verfahrenseröffnung eintritt
 - beides verhindert bzw. beseitigt jedoch nur das Pfändungspfandrecht, nicht aber die öffentlich-rechtliche Verstrickung
 - der (vorläufige) Insolvenzverwalter kann gegen eine unzulässige bzw. unwirksame Pfändung mit der Erinnerung nach § 766 Abs. 1 ZPO vorgehen, um (auch) die Verstrickung zu beseitigen
 - die Bank muss das Konto gesperrt halten, sofern der Gläubiger die Pfändung nicht zurücknimmt bzw. auf deren Rechtswirkungen verzichtet, § 843 ZPO, oder das Vollstreckungsgericht die Pfändung aufhebt

Rechtliche Einordnung des Sonderkontos

12

- Kontopfändungen durch Gläubiger des Insolvenzverwalters persönlich
 - die Forderung gegen die kontoführende Bank ist nicht Bestandteil des Vermögens des Insolvenzverwalters, sondern des Schuldners
 - eine Pfändung der Forderung durch Gläubiger des Insolvenzverwalters persönlich ist daher nicht möglich

Rechtliche Einordnung des Treuhandkontos

13

- Rechtsnatur des offenen Treuhandkontos
 - Konto auf Namen des Treuhänders und Rechnung des Treugebers, so dass Kontoinhaber und wirtschaftlich Berechtigter auseinander fallen
 - im Innenverhältnis zwischen Kontoinhaber und wirtschaftlich Berechtigten besteht ein (vertragliches) Treuhandverhältnis, aufgrund dessen
 - der Treuhänder die Verwahrung des Treugutes übernimmt
 - der Treugeber dem Treuhänder das Treugut zur Verwaltung überträgt (sog. fiduziarische Vollrechtsinhaberschaft): entweder unmittelbar oder durch Ermächtigung zum Forderungseinzug (kein Verstoß gegen das sog. Unmittelbarkeitsprinzip). Treugut: Guthabenforderung gegen die Bank
 - der Treuhänder dem Treugeber zur Rechnungslegung, § 666 BGB, und Herausgabe des Treugutes, § 667 BGB, verpflichtet ist (insbesondere bei Beendigung des Treuhandverhältnisses)
 - im Außenverhältnis schließt der Treuhänder (da Vollrechtsinhaber) den Treugeber nicht nur von der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis (kein Zugriff auf das Konto), sondern von der Rechtsinhaberschaft insgesamt aus (kein Zugriff der Gläubiger), jedoch kein Vermögensnachteil, da Herausgabeanspruch

Rechtliche Einordnung des Treuhandkontos

14

- Rechtsnatur des offenen Treuhandkontos
 - Folge ist, dass der Treugeber nur gegen den Treuhänder – nicht aber gegen die kontoführende Bank – einen Anspruch auf Herausgabe des Treuguts hat; die Rechte des Treugebers bestimmen sich allein nach dem Innenverhältnis, mithin dem (konkludenten) Treuhandvertrag zwischen Treugeber und Treuhänder
 - zwischen Treugeber und Bank besteht dagegen kein Vertragsverhältnis, auch kein Vertrag zugunsten Dritter; Vertragspartner der Bank ist nur der Kontoinhaber (daher kein Zugriff der Gläubiger des Schuldners)
 - beim sog. offenen Treuhandkonto verzichtet die Bank (konkludent) auf ihr Pfandrecht nach Nr. 14 AGB-Banken bzw. Nr. 21 AGB-Sparkassen, da ihr bekannt ist, dass es sich um Fremdgelder handelt (soweit es nicht um Forderungen aus dem Konto selbst geht)
 - anders daher beim sog. verdeckten Treuhandkonto, da ein Verzicht Kenntnis der Bank von der treuhänderischen Bindung des Kontoguthabens voraussetzt

Rechtliche Einordnung des Treuhandkontos

15

- Rechtsnatur des offenen Treuhandkontos
 - offene Treuhandkonten können grds. auch ohne Zustimmung des wirtschaftlich Berechtigten eröffnet werden (nicht Vertragspartei)
 - allerdings setzt die Nutzung des Treuhandkontos voraus, dass der wirtschaftlich Berechtigte dem Kontoinhaber entweder unmittelbar Gelder überträgt oder ihn zum Einzug von Forderungen ermächtigt, also ein Treuhandvertrag geschlossen und dem Kontoinhaber tatsächlich Treugut anvertraut wird
 - im Falle eines Verfahrenskontos setzt dies eine entsprechende Befugnis des (vorläufigen) Insolvenzverwalters voraus:
 - schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter: Einzelermächtigung erforderlich (ausreichend z.B. Forderungen des Schuldners [etwa gegen Banken] auf ein offenes Treuhandkonto einzuziehen)
 - starker vorläufiger Insolvenzverwalter / im eröffneten Verfahren: Bestandteil der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, Forderungen einzuziehen und Mittel des Schuldners einem Dritten zur Verwaltung anzuvertrauen (str., vgl. BGH, Urt. v. 07.02.2019, IX ZR 47/18)

Rechtliche Einordnung des Treuhandkontos

16

- Folgen eines Wechsels in der Person des (vorläufigen) Insolvenzverwalters
 - da nicht der Schuldner, sondern der (vorläufige) Insolvenzverwalter persönlich Kontoinhaber ist, kann der Nachfolger im Amt grdsl. weder über das Konto verfügen noch von der Bank Auskunft verlangen (eine Entbindung vom Bankgeheimnis ist nur durch den Kontoinhaber als Geheimnisherrn möglich)
 - der Nachfolger im Amt muss von seinem Vorgänger die Herausgabe des Treuguts / Zustimmung zur Kontoumschreibung / Auskunft verlangen
 - aufgrund des Treuhandverhältnisses ist der frühere Insolvenzverwalter dem Treugeber – also dem Schuldner und damit dem Nachfolger im Amt – zur Herausgabe und Rechnungslegung verpflichtet
 - z.T. enthalten die Verträge zur Eröffnung von offenen Treuhandkonten für Insolvenzverwalter für den Fall der Nachfolge im Amt (insbesondere bei Tod des Kontoinhabers, da das Kontoguthaben infolge der Vollrechtsinhaberschaft zunächst in die Erbmasse fällt) eine Regelung, die dem Nachfolger im Amt unter bestimmten Voraussetzungen Auskunft, Verfügungen über das Konto sowie dessen Umschreibung auf sich ermöglicht

Rechtliche Einordnung des Treuhandkontos

17

- Fehlüberweisungen auf ein offenes Treuhandkonto
 - Gutschriften zugunsten eines offenen Treuhandkontos werden nicht Bestandteil des Schuldnervermögens (Folge der Vollrechtsinhaberschaft des Kontoinhabers)
 - entsprechend richtet sich der bereicherungsrechtliche Herausgabeanspruch bei Fehlüberweisungen auf ein offenes Treuhandkonto nicht gegen den Schuldner als lediglich wirtschaftlich Berechtigten, sondern gegen den Kontoinhaber als Leistungsempfänger (Insolvenzverwalter persönlich)
 - um das Haftungsrisiko bestmöglich zu verringern, sollten Zahlungseingänge (insbesondere größere Positionen) laufend überprüft werden bevor diese für das Verfahren verwendet werden (ebenso beim Sonderkonto)

Rechtliche Einordnung des Treuhandkontos

18

- Kontopfändungen durch Gläubiger des Insolvenzverwalters persönlich
 - auch hier ist für die rechtliche Beurteilung die Vollrechtsinhaberschaft des Treuhänders entscheidend:
 - der Schuldner ist nur wirtschaftlich, nicht aber rechtlich Berechtigter hinsichtlich des Kontoguthabens
 - wenn ein Gläubiger des Treuhänders persönlich, also des Insolvenzverwalters, einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirkt und dieser inhaltlich nicht auf Konten in eigener Rechnung beschränkt ist (was sich zumindest bei Angehörigen bestimmter Berufsgruppen empfiehlt), erfasst die Pfändung grundsätzlich alle Konten des Pfändungsschuldners – auch solche in fremder Rechnung, da im Außenverhältnis allein der Kontoinhaber Inhaber der Forderung gegen die Bank ist
 - im Rahmen der Drittschuldnererklärung nach § 840 Abs. 1 ZPO weist die Bank den Pfändungsgläubiger darauf hin, dass die Pfändung auch Konten in fremder Rechnung betrifft und regt zumeist auch eine Rücknahme bzw. Einschränkung der Pfändung an

Rechtliche Einordnung des Treuhandkontos

19

- Kontopfändungen durch Gläubiger des Insolvenzverwalters persönlich
 - i.d.R. schränkt der Pfändungsgläubiger daraufhin die Pfändung auf Konten in eigener Rechnung ein bzw. nimmt die Pfändung zurück um
 - einer Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO (analog) bzw.
 - einem Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gem. §§ 771 Abs. 3 (analog), 769 ZPO
- des wirtschaftlich Berechtigten zuvorzukommen
- bis jedoch entweder der Pfändungsgläubiger die Pfändung entsprechend einschränkt / zurücknimmt oder der wirtschaftlich Berechtigte die Freigabe des Kontos durchgesetzt hat, müsste die Bank das Konto gesperrt halten (Folge des Pfändungspfandrechts bzw. der Überweisung sowie der Verstrickung)

Rechtliche Einordnung des Treuhandkontos

20

- Kontopfändungen durch Gläubiger des Insolvenzverwalters persönlich
 - reagieren weder Pfändungsgläubiger (keine Einschränkung / Rücknahme der Pfändung) noch Pfändungsschuldner (kein Rechtsschutz), wäre die kontoführende Bank infolge der Überweisung der Forderung, § 835 ZPO, verpflichtet, auf dessen Anforderung hin das Kontoguthaben an den Pfändungsgläubiger auszukehren
 - der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss schafft jedoch keinen Rechtsgrund (dieser muss vielmehr materiell-rechtlich und in Bezug auf das konkret Erlangte, mithin das Treugut, bestehen), so dass der Pfändungsgläubiger rechtsgrundlos bereichert und zur Herausgabe des Treuguts an den Treuhänder verpflichtet ist

Rechtliche Einordnung des Treuhandkontos

21

- Kontopfändungen durch Gläubiger des Schuldners
 - die Forderung aus einem offenen Treuhandkonto ist selbst nicht Bestandteil des Vermögens des Schuldners, sondern des (vorläufigen) Insolvenzverwalters persönlich (Folge der fiduziarischen Vollrechtsinhaberschaft)
 - eine Pfändung der Forderung gegen die Bank durch Gläubiger des Schuldners ist daher nicht möglich (wichtiger Unterschied zum Sonderkonto)
 - statt dessen könnte aber der Herausgabeanspruch aus dem Innenverhältnis zwischen Treugeber (Schuldner) und Treuhänder (Insolvenzverwalter) gepfändet werden, was jedoch nicht zu einer Kontosperrung führt

Ergebnisse und Praxishinweise

22

- Verfahrenskonten dürfen künftig nicht mehr als Anderkonten geführt werden
- aufgrund der rechtlichen wie tatsächlichen Erschwernisse des Sonderkontos erscheinen Treuhandkonten jedenfalls als Zahlungsverkehrskonten oft unverzichtbar und somit nicht als pflicht- oder gar insolvenzzweckwidrig:
 - ggfs. umfassende (Mitwirkungs-)Pflichten nach dem GwG (Aufwand, Verzögerungen) bei Eröffnung von Sonderkonten
 - Auswirkungen unzulässiger / unwirksamer Kontopfändungen auf die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs (Kontosperrung – Zahlungsverkehr)
 - sofern bestehende Schuldnerkonten nicht ohnehin gekündigt werden, ggfs. Vielzahl an Bankverbindungen (Aufwand, Online-Banking-Zugänge etc.)
 - kein besserer Schutz vor Untreue
- eine ggfs. erforderliche Separierung bestimmter Gelder, z.B. während der Restschuldbefreiungsphase oder aus der Verwertung mit Rechten Dritter belasteter Vermögensgegenstände, vgl. BGH, Urt. vom 24.01.2019, IX ZR 110/17, ermöglicht nur ein Treuhandkonto

Kontoführung in der Insolvenz – Schuldner- und Treuhandkonto im Vergleich



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

DIE VOM REDNER WÄHREND DER VERANSTALTUNG KOMMUNIZIERTEN UND IN DIESEM DOKUMENT ENTHALTENEN INFORMATIONEN, EINSCHÄTZUNGEN UND BEWERTUNGEN STELLEN DIE PERSÖNLICHE MEINUNG DES REDNERS/DES AUTORS DIESES DOKUMENTES DAR. SIE WERDEN ALS PRIVATPERSON GEÄUßERT UND SIND DESHALB IN KEINER WEISE DER POSITION DES REDNERS/AUTORS IN DER UNICREDIT GROUP ODER DER UNICREDIT SELBST ZUZURECHNEN ODER AUF DIESE ZU BEZIEHEN.

Vertiefungshinweise

24

- zum Urteil des BGH vom 07.02.2019, IX ZR 47/18:
 - *Zuleger*, NZI 2019, 417 ff.
 - *Saager/d'Avoine/Berg*, ZIP 2019, 2041 ff.
 - *Blankenburg / Godzierz*, ZInsO 2019, 1092 ff.
 - *Kamm*, ZInsO 2019, 1085 ff. sowie *ders.* INDat-Report 2019, 56 ff. und Kontoführung in der Insolvenz – Schuldner- und Treuhandkonto im Vergleich
- interessante Urteile zu Fehlüberweisungen auf offene Treuhandkonten:
 - BGH, Urt. v. 20.09.2007 – IX ZR 91/06, ZIP 2007, 2279
 - BGH, Urt. v. 18.12.2008 – IX ZR 192/07, ZIP 2009, 531
- zur Rechtsnatur des offenen Treuhandkontos sowie insbesondere zur Kontopfändung bei offenen Treuhandkonten:
 - *Hellner/Steuer* (Hrsg.): Bankrecht und Bankpraxis Band I, Rn. 2/240 ff.
 - *Schimansky/Bunte/Lwowski* (Hrsg.): Bankrechtshandbuch, Band I, 5. Auflage, § 33 Rn. 105 ff.